



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 13. Dezember 2021, 19.00 Uhr

**Bucksaal, c/o Schulhaus Buck,
Falkenstrasse 1a, Tagelswangen**

Zur Gemeindeversammlung sind alle in der Gemeinde Lindau stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer eingeladen.

Der Gemeinderat trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die dann geltenden Vorgaben bezüglich Covid-19 eingehalten werden können. Für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung gilt keine Zertifikatspflicht.

Traktanden

1. Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses
2. Revision Entschädigungsverordnung
3. Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung
4. Bau- und Zonenordnung, Teilrevision zur Mehrwertabgabe
5. Kommunale Richtplanung Verkehr
6. Abrechnung Neubau Quellwasserpumpwerk Kaltenriet
7. Ausserfamiliäre Betreuung, Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen

Der Beleuchtende Bericht (Weisung) sowie die Akten liegen gemäss § 19 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zwei Wochen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau zur Einsicht auf. Melden Sie sich bitte während der ordentlichen Öffnungszeiten beim Schalter der Einwohnerkontrolle im 1. Stock. Der Beleuchtende Bericht wird auf der Webseite der Gemeinde (www.lindau.ch) aufgeschaltet und kann auf Verlangen auch kostenlos zugestellt werden. Telefon: 058 206 44 00 oder E-Mail: info@lindau.ch.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens bis am **Montag, 29. November 2021** (10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung) schriftlich beim Gemeinderat Lindau einzureichen. Die Anfrage kann per E-Mail an info@lindau.ch oder per Brief an den Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau eingereicht werden.

1. Budget 2022 und Festsetzung Steuerfusses

1. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst im Budget 2022 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 43'200.00 ab. Das Budget 2021 verzeichnet einen Ertragsüberschuss von Fr. 11'700.00. Dass das Ergebnis in ungefähr gleicher Höhe ausfällt, ist auf die erneute Bildung von finanzpolitischen Reserven zurückzuführen.

	Budget 2022	Budget 2021
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	994'600	5'155'100
Ergebnis aus Finanzierung	648'600	556'600
Ausserordentliches Ergebnis / Einlage in die finanzpolitische Reserve	-1'600'000	-5'700'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	43'200	11'700

Beträge in Fr.

+ Ertragsüberschuss; - Aufwandüberschuss

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit hat sich gegenüber dem Budget 2021 erheblich verändert. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Abweichungen zwischen dem Budget 2021 und 2022. Es handelt sich um Budgetpositionen, auf welche die Gemeinde keinen Einfluss hat:

Betrag (in Fr. 1'000)	Begründung
-1'756	Weniger Beiträge aus dem Finanzausgleich infolge Steuerabschluss 2020
-1'400	Weniger aber immer noch sehr hohe Einnahmen aus Grundstückgewinnen
-489	Voraussichtliche Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetz auf den 1. Januar 2022, Ausführungen siehe nachstehend.
-370	Es wird mit höheren Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe gerechnet
-300	Höhere Abschreibungen aufgrund des bereits realisierten und geplanten Investitionsvolumen
-150	Wegfall der Konzessionsabgabe der EW Lindau AG an die Gemeinde
+350	Steuerertrag Rechnungsjahr der juristischen Personen

Beträge in Fr.

+ Verbesserung; - Verschlechterung gegenüber Budget 2020

2. Finanzpolitische Massnahmen

Die Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern entwickeln sich erfreulich. In der Planung 2020 rechneten wir wieder mit einem Rückgang auf das durchschnittliche Mittel (ca. zwei Millionen). Nun zeichnen sich weitere hohe Einnahmen (rund 8.3 Millionen) ab.

Diese finanzielle Ausgangslage hat den Gemeinderat dazu bewegt, folgende finanzpolitische Massnahme vorzuschlagen:

2.1 Einlage in finanzpolitische Reserven

Die Legislaturziele des Gemeinderates sehen vor, nach Möglichkeit finanzpolitische Reserven zu bilden. Damit soll der Handlungsspielraum in schlechteren Jahren gewahrt bleiben. Deshalb sollen weitere 1.6 Millionen in die finanzpolitischen Reserven gelegt werden. Per Ende 2022 würden die Reserven einen Saldo von zehn Millionen aufweisen.

2.2. Beibehaltung des Steuerfusses von 108 %

Der Gemeinderat spricht sich aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Pandemie «Covid-19» und den anstehenden Herausforderungen für die Beibehaltung des Steuerfusses von 108 % aus. Die in den vergangenen Jahren aufgebaute Substanz soll gezielt zur Finanzierung der anstehenden Investitionen genutzt werden. Die gesamthaft verfügbaren Mittel hängen massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab, denn das Kantonsmittel bestimmt unter anderem die Höhe der Beiträge aus dem Finanzausgleich. Der Gemeinderat möchte eine stabile und ausgewogene Steuerfussentwicklung, um auch Planungssicherheit für die Wirtschaft zu schaffen.

3. Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen werden nicht mit Steuern, sondern mit Gebühren finanziert. Die vier Spezialfinanzierungen schliessen gemäss Budget 2022 wie folgt ab:

Spezialfinanzierung	Budget 2022	Budget 2021
Glasfasernetze	-178'900	-176'500
Wasserversorgung	+175'700	+155'200
Abwasserbeseitigung	+212'000	+341'200
Abfallwirtschaft	-101'700	-121'000

Beträge in Fr.

+ Ertragsüberschuss bzw. Einlage in Spezialfinanzierung;

- Aufwandüberschuss bzw. Entnahme aus Spezialfinanzierung

Das Ergebnis der Spezialfinanzierung Glasfaser ist abhängig von der Anzahl Abonnenten von Dienstleistungen auf der gemeindeeigenen Glasfaser. Der Saldo der Spezialfinanzierung wird voraussichtlich im Jahr 2022 ins Negative fallen, womit «Sanierungsmassnahmen» ergriffen werden müssen.

Die hohen Ertragsüberschüsse bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind hauptsächlich auf die neuen Abschreibungsvorschriften gemäss HRM2 zurückzuführen. Der Ersatz von Werkleitungen wird über eine längere Nutzungsdauer abgeschrieben.

Bei der Abfallbewirtschaftung wird mit leicht steigenden Einnahmen aus dem Gebührenmarkenverkauf gerechnet.

4. Investitionsrechnung

Das Budget 2022 verzeichnet Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 6'953'400.00, davon Fr. 5'061'600.00 im steuerfinanzierten Haushalt und Fr. 1'891'800.00 bei den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen. Die wichtigsten Positionen:

Betrag (in Fr. 1'000)	Begründung
Steuerfinanzierter Haushalt	
-2'900	Schulhaus Buck, modulare Erweiterung
-300	Dorfkernplanung inkl. Gemeindehaus
-208	Ersatzbeschaffungen Computer Schule
-200	Kindergarten Dorf, Sanierung
-710	Strassen (Erneuerungsunterhalt, Bushaltestellen, Verkehrssicherheit)
-200	Kommunalfahrzeuge Ersatz
Gebührenfinanzierter Haushalt	
-585	Wasserversorgung, Leitungersatz
-1'230	Abwasserbeseitigung, Kanalnetz und Ausbaubeiträge ARA Eich
-100	Glasfasernetz, Ausbau
+100	Anschlussgebühren Wasser, Abwasser
Finanzvermögen	
-76	Altes Schulhaus Winterberg, Sanierung Fassade/Fenster

Beträge in Fr.

- Investitionsausgaben / + Einnahmen

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 und die Festsetzung des Steuerfusses mit folgenden Eckwerten zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	37'740'200
	Gesamtertrag	37'783'400
	Ertragsüberschuss	43'200
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	7'445'100
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	491'700
	Nettoinvestitionen VV	6'953'400
	Ausgaben Finanzvermögen	76'000
	Einnahmen Finanzvermögen	0
	Nettoinvestitionen FV	76'000
Steuerertrag	Einfacher Gemeindesteuerertrag	14'925'000
	Steuerfuss	108 %

2. Revision Entschädigungsverordnung

Einleitung

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 der Politischen Gemeinde Lindau erlässt die Gemeindeversammlung Änderungen über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionären im Nebenamt.

Die Gemeindeversammlung hat am 24. September 2007 mit Änderungen vom 18. Juni 2012 die Entschädigungsverordnung für die Politische Gemeinde erlassen.

Da seit der letzten Überarbeitung des Reglements bereits wieder einige Jahre vergangen sind und die Entschädigungsverordnung veraltet ist, wird diese nun revidiert und entsprechend angepasst.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die revidierte Entschädigungsverordnung wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

3. Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung

Einleitung

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Lindau vom 27. Juni 1994 muss zwingend überarbeitet werden, da sie nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht.

Die Bestattungsverordnung des Kantons Zürich wurde zudem per 20. Mai 2015 vom Regierungsrat revidiert und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Es ist daher angezeigt, die kommunale Verordnung entsprechend anzupassen. Für Spezialfälle ist die kantonale Vorlage gültig.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

4. Bau- und Zonenordnung, Teilrevision zur Mehrwertabgabe

Einleitung

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) kommunal verankert.

Bei der Gesetzesvorlage des MAG geht es darum, dass Grundstücke bei Ein-, Auf- oder Umzonungen eine Wertsteigerung erfahren. Die so ausgelösten Mehrwerte zugunsten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer entstehen somit aufgrund des staatlichen Handelns oder durch private Gestaltungspläne. Solche Planungsmassnahmen ziehen in der Regel Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich, die durch die öffentliche Hand finanziert werden müssen. Mit einer Mehrwertabgabe wird ein Teil des Mehrwertes abgeschöpft, um die Mehrkosten der öffentlichen Hand auszugleichen. Für die Verwendung der Erlöse aus der Mehrwertabgabe wird ein zweckgebundener Fonds eingerichtet. Das MAG sieht zwei Arten der Mehrwertabgabe vor: Die kantonale und die kommunale Mehrwertabgabe.

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Teilrevision definiert jedoch die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe bemessen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird mit folgenden Unterlagen genehmigt.
 - Bau- und Zonenordnung (BZO), dat. 22. September 2021
 - Erläuternder Bericht, dat. 22. September 2021

5. Kommunale Richtplan Verkehr

Einleitung

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Lindau stammt aus dem Jahr 1999. Seither wurden diverse übergeordnete Planungen revidiert.

Der Gemeinderat hat den Bericht zur räumlichen Entwicklungsstrategie am 20. Dezember 2017 beschlossen und im Februar 2018 der Bevölkerung vorgestellt.

Die räumliche Entwicklungsstrategie ist Anlass, die heutigen Inhalte des kommunalen Verkehrsrichtplanes zu überprüfen und sie auf die gewünschte Siedlungsentwicklung abzustimmen. Basierend auf den Zielen und Grundsätzen der Entwicklungsstrategie und den Vorgaben aus den übergeordneten Planungsinstrumenten wird deshalb der kommunale Richtplan Verkehr aus dem Jahr 1999 revidiert.

Der Gemeinderat Lindau hatte mit Beschluss vom 12. Mai 2021 die Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans zur Anhörung und öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage und Anhörung erfolgten während 60 Tagen vom 21. Mai bis 20. Juli 2021.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der kommunale Verkehrsrichtplan wird mit folgenden Unterlagen genehmigt.
 - Verkehrsplan (1:10'000), dat. vom 13. September 2021
 - Bericht zum Verkehrsrichtplan mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV, dat. vom 13. September 2021
 - Bericht zu den Einwendungen, dat. vom 13. September 2021

6. Abrechnung Neubau Quellwasserpumpwerk Kaltenriet

Einleitung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 4. Dezember 2017 an der Gemeindeversammlung dem Bau des Quellwasserpumpwerkes Kaltenriet zugestimmt. Für das Vorhaben wurde ein Verpflichtungskredit von Fr. 637'000.00 (exkl. MwSt.) bewilligt.

Die Bauarbeiten wurden vom 22. Oktober 2018 bis 12. Dezember 2019 ausgeführt. Mit der Nutzung des Quellwassers der Fassungen Kaltenriet konnte die Versorgungssicherheit mit eigenem Trink-, Brauch- und Löschwasser wesentlich verbessert werden.

Das Quellwasserpumpwerk Kaltenriet schöpft nun im Jahresdurchschnitt +/- 16 % eigenes Wasser, das nicht mehr bei der Stadt Winterthur eingekauft werden muss.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Abrechnung für den Bau des Quellwasserpumpwerks Kaltenriet mit Gesamtkosten von Fr. 665'594.95 (exkl. MwSt.) und den Kosten für den Landerwerb von Fr. 60'000.00 (exkl. MwSt.) wird genehmigt.

7. Ausserfamiliäre Betreuung, Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen

Einleitung

Die zunehmende Vielfalt von Familienstrukturen und das wachsende Bedürfnis von Eltern, Beruf und Familie in Einklang zu bringen, führen in Lindau zu einer steigenden Nachfrage nach familien- und schulergänzenden Betreuungsdiensten.

Eine kommunale Beitragsverordnung, welche die Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten zum Bezug von Subventionen an die Kinderbetreuung wie auch die Art und den Umfang der Leistungen durch die Gemeinde regelt, fehlte bisher.

Um auch in Zukunft den gesetzlichen Versorgungsauftrag erfüllen zu können, möchte die Gemeinde Lindau die familien- und schulergänzende Betreuung auf ein neues Finanzierungsmodell abstützen, das auch auf weitere Anbieter von Kinderbetreuungsdienstleistungen Anwendung finden kann. Dazu müssen gesetzliche Regelungen geschaffen werden. Diese werden in der neuen Beitragsverordnung und den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

Die Gemeinde Lindau folgt damit ihrer langjährigen Leitlinie, die Betreuungsdienste für Kinder erschwinglich zu gestalten und die Nachfrage nach Plätzen sicher zu stellen. Es ist ein grosser Standortvorteil der Gemeinde, keine abschreckend lange Warteliste führen zu müssen.

Bei der Einführung der neuen gesetzlichen Grundlagen rechnet die Gemeinde mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 27'000.00. Diese fliessen als Vergünstigungen an die Eltern. Die indirekten Folgekosten und damit der effektive Gesamtaufwand für die Gemeinde bemisst sich letztlich an der Anzahl betreuter Kinder.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung, welche die individuellen Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten der Eltern regelt, wird genehmigt. Frühere Bestimmungen in Beschlüssen der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderates im Bereich der subjektorientierten Finanzierung, welche diesen neuen Bestimmungen gemäss Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen entgegenstehen, gelten in diesem Umfang als aufgehoben.



www.lindau.ch